

Der Herausgeber vertritt die Ansicht, daß die endgültige Bestätigung der religiösen *Kongregationen* ebenso ein Akt der päpstlichen Unfehlbarkeit ist wie die feierliche Bestätigung eines Ordens. Nach der sicheren Lehre der Theologen ist das lehramtliche Urteil des Papstes unfehlbar, wenn es sich auf die *endgültige* und *feierliche* Bestätigung eines *Ordens* bezieht. Bei der endgültigen Bestätigung einer religiösen *Kongregation* will die Kirche *nicht* von ihrer höchsten und unfehlbaren Autorität Gebrauch machen. Dennoch bietet auch diese Gutheißung eine sichere Gewähr, daß die so bestätigten Konstitutionen und Regeln ein zuverlässiger Weg zur Vollkommenheit sind. Denn diese Bestätigung erfolgt durch das gottgesetzte Lehramt der heiligen Kirche, das auch in den nicht-unfehlbaren Kundgebungen (Urteilen) unter dem der Kirche verheißenen ständigen Schutz des Heiligen Geistes steht, der um so sicherer ist in einem Akt, der der Heiligung und Heiligkeit vieler auserwählter und eigens berufener Seelen dient.

Trier.

B. van Acken S. J.

- 4) **Die göttliche Offenbarung und ihr Mittler.** Ein Beitrag zur Apologetik. Von P. Dr Kapistran Romeis O. F. M., Lektor der Theologie. Gr. 8^o (484). Fulda 1930, Aktiendruckerei. M. 8.—

Gleichzeitig mit der Apologetik des Kapuziners Dr Goebel erscheint das apologetische Werk des P. Romeis, der seit mehr als 20 Jahren Apologetik an der Franziskaner-Lehranstalt im Kloster Frauenberg-Fulda doziert. Nach Darlegung der Offenbarungstheorie, wie sie nun einmal die traditionelle Apologetik wohl kaum entbehren kann, trotz des Widerspruches Einzelner, behandelt der Verfasser die Existenz der Offenbarung, und zwar der alttestamentlichen, bei der besonders die Behandlung des alttestamentlichen Prophetentums hervorzuheben ist. In der Apologie Christi verdient erwähnt zu werden die Ausführung über die messianische Hoffnung des israelitischen Volkes, wie überhaupt das Bild des Messias mit größter Sorgfalt gezeichnet ist. Die Beweiskraft der Erscheinungen des Auferstandenen, das Glaubensleben der ersten Christen, die Geistesgaben im Urchristentum und das Zeugnis der frühchristlichen Apologeten finden weit bessere Berücksichtigung als in den meisten ähnlichen Werken. Die reichlichst benützte Literatur ist leider etwas spärlich angegeben. Sehr ungern vermißt man ein Sachregister.

Möge dem in langen Forscherjahren herangereiften Buche die beste Aufnahme zuteil werden.

Salzburg.

P. Amandus Sulzböck O. F. M.

- 5) **Sind die Grundlagen unserer Gotteserkenntnis erschüttert?** Zum Kampfe Hessens gegen die Grundlagen und erkenntnistheoretischen Voraussetzungen des kosmologischen Gottesbeweises. Von Dr Bernhard Franzelin S. J. (52). (Vorträge und Abhandlungen der Österreichischen Leo-Gesellschaft Nr. 35.) Wien 1929, Mayer u. Co.

Während hervorragende Vertreter der modernen Philosophie in grundlegenden Fragen sich den Auffassungen der philosophia perennis nähern, machen sich in der Spekulation mancher offenbarungsgläubiger Philosophen Einflüsse der idealistisch und skeptisch gerichteten Gedankenwelt der Neueren geltend. Am verhängnisvollsten wirkt sich dies in der Gotteslehre aus. Gegen einen Vertreter dieser Richtung wendet sich die vorliegende Schrift. Sie erweist den analytischen Charakter und die Allgemeingültigkeit des Kausalitätsprinzips und enthält wertvolle Erörterungen über

die objektive Gültigkeit unserer Erkenntnis, speziell unserer Allgemeinbegriffe, des Satzes vom zureichenden Grunde, über Evidenz u. s. w. Wer immer eines der wichtigsten religiösen Probleme in seiner Wurzel verstehen will, greife zu dieser Studie, die sich ebenso durch Gründlichkeit wie lichtvolle Darstellung auszeichnet.

Linz.

Prof. J. Hochaschböck.

- 6) **Die Unsterblichkeit der Seele.** Von *Georg Heidingsfelder*. 13 × 19 (376). München 1930, Max Hueber-Verlag. Brosch. M. 6.—, geb. M. 7.80.

Das Buch Heidingsfelders bietet uns, nach einer gedrängten Übersicht der philosophischen Unsterblichkeitsüberzeugung im Laufe der Geschichte, eine auf metaphysischen Voraussetzungen ruhende Darlegung der Beweise für die Unsterblichkeit der Menschenseele. Die an sich abstrakten Argumente der scholastischen Philosophie sind nicht nur klar und überzeugend wiedergegeben, sie gewinnen auch unter der Feder des Verfassers Anschaulichkeit, Blut und Leben. Sie erhalten außerdem eine wertvolle Stütze in mancherlei Analogien aus verwandten Wissenschaftsgebieten unserer Tage und werden von inhaltlich parallelen Aussprüchen der bedeutendsten Denker aus alter und jüngster Zeit begleitet. Die modernen Gegensätze und Ersatzformen der metaphysischen Unsterblichkeit werden mit Sorgfalt geprüft und auf Grund einsichtiger Beweisführung in ihrer inneren Unhaltbarkeit dargetan. Den Schluß des Werkes bildet eine reiche Anthologie von Texten über die Unsterblichkeit der Menschenseele von Plato und Cicero angefangen bis auf Lippert, Geyser und die Negerstämme im Urwald von Lohali. — Das schöne, mit Liebe und Wärme geschriebene Buch Heidingsfelders verdient in den Kreisen der Gebildeten und nicht zuletzt der studierenden Jugend die weiteste Verbreitung.

St. Gabriel.

Joh. Brunsmann S. V. D.

- 7) **Sittliche Rechtslehre.** Der Versuch einer objektiven Erforschung des Rechtes. Von *Emil Erich Hölscher*, Doktor beider Rechte, Rechtsanwalt am Landgericht Leipzig. Bd. I: Allgemeine Rechtslehre. Bd. II: Angewandte Rechtslehre. München, ohne Jahreszahl. Kösel-Pustet.

Im ersten Bande dieses bedeutenden Werkes (Allgemeine Rechtslehre) behandelt der Verfasser in vier Teilen: Die Voraussetzungen des Rechtes — das Recht als Wesen und Begriff — Recht und Sittlichkeit — das Verhältnis des natürlichen Rechtes zum positiven Recht. Den Gegenstand des zweiten Bandes (Angewandte Rechtslehre) bilden: Staat, Staatsgewalt und staatliches Recht — Kirche, Kirchengewalt und kirchliches Recht — Staat und Kirche — das sittlich-positive Recht — das göttliche Recht. Wie der Verfasser dazu kam, dieses Werk zu schreiben, erzählt er uns selbst in der Vorrede. „Dieses Buch ist eine innere Befreiung von Zweifeln, die mich seit Beginn meiner juristischen Studien verfolgt haben. Ich saß damals zu den Füßen des unvergeßlichen Karl Binding, dessen klarem und durchdringendem Verstand ich viel verdanke. Aber seine positivistische Rechtslehre konnte schon damals den tastenden Anfänger nicht befriedigen, der bei ihr keine Antwort finden konnte auf die letzten Fragen und damit zugleich auf die ersten Fragen des Rechtes.“

Eingehende und gründliche Forschungen über die tiefsten Grundlagen des Rechtes führten ihn zur Anerkennung des alten klassischen Naturrechtes, und hierin liegt der Hauptwert des vorliegenden Werkes. Er kennt die modernen rechtspositivistischen Systeme sehr genau und zeigt in klarer und gründlicher Weise die Oberflächlichkeit und Unhaltbarkeit derselben, und die Notwendigkeit, über und vor allem positiven Recht ein